



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadtverwaltung

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

Beschluss Nr. 1487/2008 - 1. Änderung der Rudolstädter Sondernutzungssatzung - vom 10.04.2008

Beschluss:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Rudolstadt vom 30.03.2006 - Amtsblatt 19.04.2006 (Rudolstädter Sondernutzungssatzung - RuSonuS) wird beschlossen.

Beschluss Nr. 1488/2008 - Nutzungsentgeltregelung für die Lichtmastenwerbung - vom 10.04.2008

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Nutzungsentgeltregelung für die Werbung an Lichtmasten wird beschlossen.

Beschluss Nr. 1494/2008 - Aufstellungsbeschluss zum Stadtumbaugebiet „Soziale Infrastruktur Volkstedter Leite“ nach § 171 b BauGB - vom 10.04.2008

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Stadtumbaugebietes „Soziale Infrastruktur Volkstedter Leite“ nach § 171 b BauGB in dem Gebiet, welches begrenzt wird:

- im Osten und Süden durch den land-/forstwirtschaftlichen Weg (Parzellen 24 und 95) westlich der OMV-Tankstelle und der Gartenhausanlage südöstlich des Freizeit- und Erlebnisbades
- im Westen durch die landwirtschaftlichen Flächen westlich des Freizeit- und Erlebnisbades, den Nachtigallenweg (3. BA des Wohngebietes) sowie die Straße zum Vogelherd und
- im Norden durch die Anbindung der Käthe-Kollwitz-Straße an die B 85/B 88 und deren Fortführung bis zum Ende des Wohngebietes „Volkstedter Leite“.

Planungsziele sind die Beseitigung städtebaulicher Missstände, die Neuordnung des Umfeldes des Krankenhausneubaus und dessen funktionale Ergänzung sowie die Sicherung einer hohen Wohnumfeldqualität.

Beschluss Nr. 1499/2008 - Radweg zwischen August-Bebel-Straße und Rudolspark - vom 10.04.2008

Beschluss:

Die Stadtverwaltung überprüft bis zum 30.04.2008, mit welchen technischen Maßnahmen sich die barrierefreie Gestaltung des Radweges zwischen August-Bebel-Straße und Rudolspark verbessern lässt.

Beschluss Nr. 1500/2008 - Benennung einer Brücke - vom 10.04.2008

Beschluss:

Die Saalebrücke in Volkstedt wird „Schillerbrücke“ genannt.

Beschluss Nr. 1501/2008 - Aufhebung Beschluss-Nr. 0539/2002 des Stadtrates vom 06.02.2003 - vom 10.04.2008

Beschluss:

Der Beschluss-Nr. 0539/2002 des Stadtrates vom 06.02.2003 Erlass Darlehen RUWO-GmbH wird ab dem Jahr 2008 aufgehoben.

Beschluss Nr. 1507/2008 - Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02 a der Stadt Saalfeld „Sondergebiet Handel für einen Elektrofachmarkt Am Eichelteich“ - vom 10.04.2008

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme der Stadt Rudolstadt zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02 a der Stadt Saalfeld „Sondergebiet Handel für einen Elektrofachmarkt Am Eichelteich“ (Stand: Januar 2008).

Beschluss Nr. 1508/2008 - Bestätigung des Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Rudolstadt - vom 10.04.2008

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt den Durchführungs- und Erschließungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Errichtung eines Lagergebäudes am Stadtweg in Schaala“ gemäß § 12 BauGB.

Satzung

zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung –RuMS-) für die Stadt Rudolstadt - Neufassung - vom 14. April 2008

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007, Artikel 5 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 14.02.2008 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Rudolstadt betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte finden vom zweiten Mittwoch des Monats Januar bis zum zweiten Sonnabend des Monats Dezember eines jeden Jahres mittwochs und sonnabends auf dem Marktplatz und der Marktstraße statt. Vom 30. November bis zum zweiten Sonnabend des Monats Dezember wird er nur als Grün- und Frischemarkt durchgeführt. Neben dem Marktplatz zählt die Marktstraße zwischen der Alten Straße und der Vorwerksgasse sowie zwischen der Bahnhofsgasse bis zur östlichen Grenze des Marktes sowie der Platz am Güntherbrunnen zum Wochenmarkt.
- (3) Jahrmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Marktplatz und der Marktstraße
 - b) auf der Bleichwiese.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist das Rudolstädter Vogelschießen.
Hierzu gilt eine gesonderte Satzung.

§ 2

Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:

am Mittwoch	von 7.00 bis 16.00 Uhr
am Sonnabend	von 7.00 bis 12.00 Uhr
- (2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen. Bei der Standortverlegung des Marktes ist das stehende Gewerbe nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3

Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a) - Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), mit Ausnahme alkoholischer Getränke,

- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b) Die in der Wochenmarkt-Rechtsverordnung der Stadt Rudolstadt vom 22.02.2006 genannten Waren (neu bekannt gemacht am 08.03.2006).

§ 4

Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammarkt erhalten bleibt.

§ 5

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Rudolstadt beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7

Standplätze

- (1) Auf dem Platz bzw. in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Rudolstadt. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben unter Berücksichtigung von Zuverlässigkeit und Eignung Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- Die Zuweisung eines Standplatzes für den Wochenmarkt erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von sechs Monaten. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen bei Wochenmärkten nach 45 Minuten und bei Jahrmärkten zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

**§ 12
Lebende Tiere**

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen. Der Handel mit lebenden Tieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes möglich.

**§ 13
Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

**§ 14
Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die auf der Grundlage des § 12 zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

**§ 15
Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes;
Abtransport der Abfälle**

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehrriech sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriech, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

**§ 16
Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

**§ 17
Gebühren und Auslagen**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren und Standgeldern“ der Stadt Rudolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

**§ 18
Zuwiderhandlungen**

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt, und nicht über die ausdrückliche Genehmigung des Veterinäramtes verfügt,
 11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
 19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3)** Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO mit einer Geldbuße von höchstens 5000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen in Verbindung mit § 17 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße von höchstens 2.500 EUR geahndet werden.
- (4)** Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

**§ 19
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Marktsatzung der Stadt Rudolstadt vom 04.12.2001 aufgehoben.

Rudolstadt, den 14. April 2008

Stadt Rudolstadt

**Jörg Reichl
Bürgermeister**

- Siegel -

Satzung

der Stadt Rudolstadt über die Erhebung von Marktgebühren und Standgeldern (Rudolstädter Marktgebührensatzung -RuMGS-)

- Neufassung - vom 14. April 2008

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 4, 10, 11, 12 sowie der Vorschriften des

dritten Abschnittes des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG), vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiungen
- § 6 Auslagen
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld
- § 9 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 11 Inkrafttreten

Anhang: Kostentarif gem. § 2 RuMGS

§ 1

Allgemeines

- 1) Soweit die Rudolstädter Marktsatzung (RuMS) die Erhebung von Gebühren und Standgeldern - nachfolgend Gebühren genannt - vorsieht, werden diese nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung von Gebühren und Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist

§ 3

Gebühren

- 1) Die im Kostentarif aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert erhoben.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

Gebühren für Rechtsbehelfe werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt erhoben.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche Auskünfte.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Die Absätze 1 und 2 werden bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

§ 6

Auslagen

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der

Gebührensschuldner (§ 7) sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

- 2) Auslagen werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt erhoben.

§ 7

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Gebühren durch eine der Stadt Rudolstadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Gebührensschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- 2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten nach § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 1 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes die Bestimmungen des ThürVw-KostG entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rudolstädter Marktgebührensatzung vom 20. August 2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 14. April 2008

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Siegel

■ Kostentarif

zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Standgeld- und Gebührenerhebung im Marktwesen

<i>Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag (ohne MwSt.) in EUR</i>
1	Wochenmarktgebühren	
	Grundgebühr je Markttag	2,00
	Gebühr für den Elektroanschluss pro Markttag	2,50
	Reinigungsgebühr pro lfd. Meter pro Markttag	2,00
	Die Reinigungsgebühr ist Bestandteil der Gebühren 1.1 - 1.5 und wird nicht gesondert erhoben	
1.1	Kategorie 01 Textilien, Strümpfe, Gardinen, Unter- und Nachtwäsche, Bettwäsche, Schuhe, Haushaltwaren, Geschenkartikel, Spielwaren, Korbwaren, Kunstblumen, Glas, Tonträger, Keramik, Porzellan, Modeschmuck je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,50
1.2	Kategorie 02 Trockenblumen, Fleisch, Käse, Geflügel, Obst, Gemüse, Blumen, Backwaren je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,50

Nr.	Gegenstand	Betrag (ohne MwSt.) in EUR	Nr.	Gegenstand	Betrag (ohne MwSt.) in EUR
1.3	Kategorie 03 Fisch (gewerblicher Verkauf) je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,50	9	Gebühren im Zusammenhang mit Kleintiermarkt	
1.4	Kategorie 4 Obst, Gemüse Blumen (aus eigener Produktion oder Anbau) je aufgestelltem Verkaufstisch tgl.	1,50	10	Gebühren für die Überlassung städtischer Flächen und Anlagen aufgrund von Zulassungsbescheiden, öffentlich recht- lichen Verträgen und sonstiger Vereinbarungen	0,50
1.5	Kategorie 5 Werbeverkaufsstände je angefangener Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	4,00	10.1	Großmärkte, Messen je qm beanspruchter Fläche, je angefangener zehntägiger Nutzung	0,30
1.6	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand je Fahrzeug	11,00	10.2	sonstige lokale Markt- und Schauveranstaltungen je qm beanspruchter Fläche, je angefangener zehntägiger Nutzung	0,50
1.7	Parken von Marktbesucherfahrzeugen auf städtischen Parkplätzen außerhalb des Marktes bei Wochenmärkten tgl.	gem. Rud. ParkGebO	10.3	Zirkus	
2	Samstagsmarktgebühren		10.3.1	bis 2500 qm beanspruchter Fläche je angefangener zehntägiger Nutzung und qm	0,05
	Gebühr für den Elektroanschluss pro Markttag	1,00	10.3.2	über 2500 qm beanspruchter Fläche je angefangener zehntägiger Nutzung und qm	0,06
	Reinigungsgebühr pro lfd. Meter pro Markttag	2,00	10.4	Sonderplätze	
	Die Reinigungsgebühr ist Bestandteil der Gebühren 2.1 - 2.5 und wird nicht gesondert erhoben		10.4.1	Tische und Sitzgelegenheiten u. a., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche tgl.	0,90
2.1	Obst, Gemüse Blumen (aus eigener Produktion oder Anbau) je lfd. Meter Standplatz oder Verkaufstisch tgl.	2,00	10.4.2	Tische und Ständer sowie Stände u. ä., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche tgl.	0,30
2.2	Fleisch, Käse, Fisch und vergleichbare Waren je angefangener Meter Standplatz tgl.	3,00	10.4.3	Tische, Ständer und Stände u. ä., die zu gewerblichen Zwecken feilgeboten werden, sowie solche dem Verkauf dienende und auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je qm angefangener und beanspruchter Fläche tgl.	0,60
2.3	Feste Verkaufsstände und -ständer zum Zweck des gewerblichen Verkaufs je angefangener lfd. Meter Standplatz tgl.	3,00	10.4.4	Feste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä.	
2.4	Obst, Gemüse Blumen (gewerblicher Verkauf) je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,00	10.4.4.1	bis 4 lfd. Meter Verkaufsfläche tgl.	19,00
2.5	Industriewaren, Textilien je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,00	10.4.4.2	über 4 lfd. Meter Verkaufsfläche, je jedem weiteren Meter zusätzlich zur Gebühr gem. Ziffer 12.4.4.1	6,00
2.6	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand je Fahrzeug	gebührenfrei	10.4.5	Ambulante Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je lfd. Meter beanspruchter Fläche dto. bei Jahrmärkten, Sonder- und Spezialmärkten	8,50
2.7	Parken von Marktbesucherfahrzeugen auf städtischen Parkplätzen außerhalb des Marktes bei Wochenmärkten	gebührenfrei	10.4.5.1	Ambulante Werbung, Information u. ä. je qm beanspruchter Fläche	8,50
3	Gebühren für Oster-, Wiesen-, Herbst- und Weihnachtsmarkt		10.4.5.2		
3.1	Ambulanter Handel Industriewaren, Textilien, Imbiss je angefangener lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	8,00	11	Ausstellungen und Verkaufsveranstaltungen in städtischen Einrichtungen	
3.2	Verkauf wie Ziffer 3.1 jedoch unter Nutzung stadteigener Stände (Pacht) je Stand tgl.	31,00	11.1	Ausstellungen ohne Verkaufscharakter je beanspruchtem qm	1,00
3.3	Für Auf- und Abbau der städtischen Stände gelten die mit der betreffenden Firma vertraglich geregelten Gebühren		11.2	Verkaufsveranstaltungen (Wanderlager o. ä.)	2,00
3.4	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand je Fahrzeug je zehntäg. Nutzung	24,00	12	Festzeleinrichtungen,	
4	Flohmarktgebühren		13	Sonstige Festzeleinrichtungen,	
4.1	angefangener lfd. Meter Standplatz tgl.	3,00		einschließlich der genutzten Fläche (Sonstige Fälle, einschließlich gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung), je angefangener lfd. Meter Tiefe Standfläche, tgl.	0,10
4.2	angefangener lfd. Meter Standplatz bei Verkauf neuer Ware tgl.	6,00			
5	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. a. bis vier lfd. Meter Standfläche je Stand	19,00			
6	Ambulante Verkaufsstände, Imbissstände je qm beanspruchter Standfläche bis 3 m Standtiefe tgl.	6,00			
7	Ambulante Werbung, Information, Verkaufsschauen tgl.	8,00			
8	Diverse spezielle Gebühren				
8.1	Tische mit Sitzgelegenheiten jeglicher Art, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je ange- fangenem qm beanspruchter Fläche tgl.	0,50			
8.2	Tische und Ständer sowie Stände u. ä., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je ange- fangenem qm beanspruchter Fläche tgl.	0,30			
8.3	Tische, Ständer und Stände u. ä., die zu gewerb- lichen Zwecken feilgeboten, verkauft und auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Fläche tgl.	0,60			

■ Bürgermeisterbericht zur Stadtratssitzung am 10. April 2008 Berichtszeitraum: März 2008

Bürgerservice

Nach der Eröffnung des Bürgerservices im Dezember 2007 zeigte sich bereits Anfang Februar 2008, dass dieser von den Bürgern der Stadt gut angenommen wird. Die Bürger freuen sich unter anderem über die helle, freundliche und entspannte Atmosphäre. Der Donnerstag stellte sich nach wie vor als „beliebtester“ Sprechtag heraus. Doch auch die verlängerte Öffnungszeiten am Dienstag wird genutzt. Auffallend ist, dass der Freitagnachmittag bisher nur sehr zögerlich in Anspruch genommen wird. Der Publikumsverkehr am Samstag zeigt eine steigende Tendenz,

sowohl bei Anfragen als auch bei der Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen und Führungszeugnissen.

Die Bürger äußern sich zufrieden über die Möglichkeit, auch am Samstag einen Ansprechpartner aus der Verwaltung zu erreichen.

Finanzen

Im März 2008 bezogen sich die Schwerpunkte des Fachdienst Finanzen auf die Jahresrechnung 2007, mit der Bildung von Kassenresten, dem Übertrag von Geldeingängen von 2007 auf 2008, wie zum Beispiel Spenden, Versicherungsgelder, den Buchungen der Abschreibungen, der Bausparrenten und der Bausparzinsen sowie die Vorabstimmung zu Einnahme- und Ausgaberechenschaft des Vermögenshaushaltes unter dem Vorbehalt des Rechnungsergebnisses 2007.

Im Sachgebiet Versicherung erfolgte die Prämienberechnung für die Betriebskostenabrechnung 2007 und die Bearbeitung der Sturmschäden nach dem Sturm „Emma“.

Besondere Schwerpunkte der Tätigkeit im **Fachdienst Hochbau** waren nach Beschluss des Haushaltes 2008 die Zuordnung der Positionen der eingeordneten Finanzmittel zu den verantwortlichen Bearbeitern. Die Fortführung der Planungsarbeiten „Ersatzneubau Kindereinrichtung Schwarzara“, die Vorbereitung der Auftragsvergaben Statik und Haustechnik sowie die laufende Nachfrage zu möglicher Förderung.

Im Weiteren war die Vorbereitung Erschließungsstraße 2 weiter zu betreiben, um wenn irgend möglich, die Förderung in Priorität 1 zu erreichen. Hierzu ist der Abschluss der Kaufverträge unumgänglich. Gleichfalls wurde die Vorbereitung des Förderantrages Umbau Industriekläranlage Abwasserbehandlungsanlage I - anerobe Stufe - weiter betrieben.

Der **Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung** führte im März 2008 die Arbeiten am Vorentwurf des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes sowie der kommunalen Lärmaktionsplanung fort. Ein weiterer Schwerpunkt lag in der Vorbereitung des Baus der Erschließungsstraße 2 im Gewerbegebiet Rudolstadt Ost, für welche Bauerlaubnis- und Kaufverträge mit den Grundstückseigentümern abzustimmen waren.

Erprobungsmodell „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Thüringen und der Stadt Rudolstadt im Dezember 2007 wurde die Absicht der Stadt Rudolstadt, an dem Erprobungsmodell „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“ teilzunehmen, vertraglich festgehalten. Seit Februar 2008 übt die Stadt Rudolstadt als Schulträger von drei Grundschulen das Weisungsrecht über die beim Land Thüringen an den Grundschulen beschäftigten Erzieher aus.

Die personelle Besetzung bei der außerunterrichtlichen Betreuung an den Grundschulen konnte bisher vom Land Thüringen nur unzureichend erfüllt werden. Mit der Teilnahme an dem Erprobungsmodell stehen der Stadt Rudolstadt finanzielle Mittel des Landes Thüringen und ein Spielraum bei der Gestaltung der Betreuung an den Grundschulen zur Verfügung. Für die Entwicklung der Betreuung der Grundschüler können nun engagierte Personen und Organisationen vertraglich für die Grundschulen gebunden werden. Das Angebot an den Grundschulen wurde damit bereits um Arbeitsgemeinschaften zum Thema Schach, Holzbearbeitung und Modellbau erweitert. Zudem konnte die Arbeitszeit bereits tätiger Erzieher erhöht werden. Weitere Angebote sind aufgrund der regen Tätigkeit der Grundschulen bereits im Gespräch u. a. ein Projekt „Sprachspiele“ zur Sprachförderung, eine Kunst-AG zur Gestaltung des Schulhauses mit einer Designerin. Im Rahmen des Erprobungsmodells besteht außerdem die Möglichkeit mehreren Kindern ohne Gebühr das Lernen eines Instrumentes zu ermöglichen. Um den Schulen ein konkretes Bild ihrer Betreuung und die Wünsche und Interessen der Schüler und Eltern zu verdeutlichen, wird momentan in den Grundschulen an einer Bestands- und Bedarfserfassung gearbeitet. Diese Daten werden durch das Thüringer Kultusministerium, das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) und den wissenschaftlichen Begleiter des Modells, Herrn Dr. Buhl erhoben, ausgewertet und den Schulen zur weiteren Entwicklung der Betreuung bereitgestellt.

Im **Veranstaltungsreferat** haben die künstlerischen und organisatorischen Vorbereitungen für das 1. Internationale Kinder- und Jugendtheaterfest begonnen, das die Stadt Rudolstadt in Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Amateurtheater veranstaltet. Vom 19. bis 22. Juni werden wir uns erneut als weltoffener und freundlicher Ort präsentieren, an dem ausländische Gäste und ihre Kultur jederzeit willkommen sind.

Im Theater Rudolstadt stellen acht hervorragende Theatergruppen aus Armenien, Litauen, Kroatien, Polen, Russland, Tschechien und

Deutschland ihre Inszenierungen vor. Kinder und Jugendliche unterschiedlichster kultureller Herkunft werden über ihre Wünsche, Hoffnungen und Lebensvorstellungen erzählen. Sie werden das internationale Publikum mitnehmen in die Welt der Fantasie und Träume, aber auch in eine Welt der Unordnung und ungelösten Probleme. Es ist auch ein „Verrücktes Forum“ vorgesehen, in dem sich Publikum und Darsteller zum Verdauen und Erbauen über das Gesehene austauschen können. Im „Theater-Treff“ können die Kinder und Jugendlichen zwischen den Aufführungen entspannen oder ins Gespräch kommen und am Abend feiern. Unter dem Titel „Theater-Themen-Talk“ wird es eine offene Talkrunde mit Spielleitern, Fachleuten und Politikern geben.

Mit einer gezielten Medien- und Öffentlichkeitsarbeit möchten wir zahlreiche Besucher für den Besuch der Aufführungen in unserer fremdenfreundlichen und kulturvollen Stadt gewinnen und auf das Fest im In- und Ausland aufmerksam machen.

Rudolstadt hat sich in den letzten Jahren zu einem kreativen Zentrum des Jungen Theaters entwickelt. Zu einem Zentrum, in dem das Theater im professionellen und nichtprofessionellen Bereich eng verwurzelt ist. Regelmäßig fanden hier die Europäischen Amateurtheatertage, zwei Deutsche Kinder-Theater-Feste, verschiedene Theaterprojekte, Schülertheatertreffs sowie Fortbildungsseminare für Theateramateure statt. Das Rudolstädter Theater hat eine eigene Spielstätte für Kinder- und Jugendtheaterproduktionen geschaffen. Mitglieder des Rudolstädter Amateurtheaters theater-spiel-laden sind zudem hervorragende Gastgeber, ehrenamtliche Helfer und Betreuer. In dieser mobilen Gruppe, die mit reizvollen Projekten und gesellschaftskritischen Stücken überregional erfolgreich ist, werden junge Menschen gefördert und gefordert.

Darüber hinaus gewinnt durch den TheaterJugendClub, die Spielwerkstatt und das Angebot von Spiel- und Theaterangeboten in Kindereinrichtungen und Schulen das Darstellende Spiel in Rudolstadt immer mehr an Bedeutung.

Das Internationale Kinder- und Jugendtheaterfest wird in Zukunft alle zwei Jahre in Rudolstadt durchgeführt werden und damit zu einem zentralen und wichtigen Ort für die Entwicklung des Jungen Theaters in Europa werden.

Auf eine weitere Profilierung der umfangreichen und differenzierten überregionalen Öffentlichkeitsarbeit des Rudolstädter Vogelschießens setzt das Veranstaltungsreferat mit der Entwicklung einer eigenen Homepage: Diese wird inhaltlich und gestalterisch Maßstäbe innerhalb der Internetauftritte europäischer Volksfeste setzen. Integriert werden die Benutzer (User) durch Interaktivität. Wie video podcast, Gewinnspiele oder das Verschicken von Postkarten.

Außerdem werden attraktive und originelle Merchandising-Artikel entwickelt, die auf dem Festplatz und im Souvenir-Shop auf der Homepage des größten Rummels in Thüringen verkauft werden.

Tourismusentwicklung 2007 in Rudolstadt

Trotz des allgemeinen Besucherrückgangs legte Rudolstadt im vergangenen Jahr im Bereich der Gästeankünfte und Übernachtungen kräftig zu.

Während der Landkreis ein Minus von 1,2 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnen muss, erreichte Rudolstadt im Gesamtjahresdurchschnitt ein Plus von 13,9 %.

Für diese Entwicklung gibt es mehrere Ursachen. Die Herausgabe eines eigenen Buchungskataloges im November 2006 war ein wesentlicher Schritt in der gemeinsamen Vermarktung aller Rudolstädter Beherbergungsbetriebe. Der Katalog, der auch auf Messen und Präsentationen verteilt wurde, erschien in einer Auflage von 10.000 Stück.

Wesentlich für die positive Besucherentwicklung war auch die Eröffnung der Dauerausstellung „Rococo en miniature - die Schlösser der gepriesenen Insel“.

Durch offensive Marketingmaßnahmen wie Veröffentlichungen im „Reisejournal DB-mobil“ und im „ICE-Reisebegleiter Hamburg - München“ sowie die Gestaltung einer Messewand wurde deutschlandweit für die Ausstellung geworben.

Die steigende Tendenz von Übernachtungsanfragen setzt sich erfreulicherweise im Kalenderjahr 2008 fort.

Der neu gestaltete Internetauftritt der Stadt, über den auch Buchungen von Gästezimmern möglich sind, trägt im Wesentlichen dazu bei. An Veranstaltungswochenenden wie dem Fest „Mit Pauken und Trompeten“, dem Altstadtfest mit dem Thüringenwandertag, dem RSC-Treffen, dem TFF, dem Sommertheater und den Auktionen sind bereits jetzt alle verfügbaren Zimmer ausgebucht.

Letztendlich ist die konsequente Umsetzung des auf Schiller ausgerichteten Marketingkonzeptes ein wesentlicher Schritt in der Tourismusentwicklung Rudolstadts.

Zahlungstermin für Straßenreinigungsgebühren, Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Mai 2008 werden die Raten für das II. Quartal 2008 Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren und der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der erteilten Gebühren- und Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten, unter Angabe ihrer Personenkonto-Nummer bzw. Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund, auf das Konto bei der

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Bankleitzahl: 830 503 03
Konto-Nr. 41084

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter www.rudolstadt.de zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt
Sachgebiet Steuern/Tiefbauamt

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Rudolstadt informiert

Die Frauenhilfe der Volkssolidarität Rudolstadt e. V. hat sofort die Notrufnummer: **0172 3711137**

G. Gebert
Gleichstellungsbeauftragte

Ausschreibungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Rudolstadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Webmaster / Internet-Redakteur/in

als Mitarbeiter/in im Aufgabenbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- medientechnische und gestalterische Planung, Koordinierung und Programmierung der kommunalen Internet- und Intranetportale
- Betreuung des CMS-Redaktionssystems und dessen Weiterentwicklung (z. Zt. open engine)
- Konzipierung von neuen, öffentlichkeitswirksamen e-Government-Projekten
- Grafik- und Bildbearbeitung
- Erstellen von Präsentationen und Publikationen
- Sachbearbeitung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Fachliche und persönliche Voraussetzungen

- Berufserfahrungen mit medientechnischem / mediengestalterischem Inhalt
- Fertigkeiten im Umgang mit Internetpräsentationen, Content-Management-Systemen und entsprechenden Programmiersprachen (PHP, Java-script, HTML)
- Sicherer Umgang mit MS Office und div. Gestaltungsprogrammen (Illustrator, InDesign, Photoshop)
- gute schriftliche Ausdrucksfähigkeit und stilistischer Umgang mit der deutschen Sprache
- Teamfähigkeit, hohe Flexibilität und Belastbarkeit sowie Kreativität in der crossmedialen Arbeit
- Führerschein Klasse B

Von Vorteil wären gute Kenntnisse von kommunalen Strukturen und Angelegenheiten oder Verwaltungserfahrung in einem ämterübergreifenden Bereich.

Die Einstellung erfolgt nach TVöD. Es handelt sich derzeit um eine Teilzeitstelle mit 37 Stunden pro Woche, die zunächst auf zwei Jahre befristet ist.

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarisch abgefassten Lebenslauf und den üblichen aussagefähigen Unterlagen richten Sie bis zum **30. Mai 2008** an folgende Adresse

Stadtverwaltung Rudolstadt
Fachdienst Personal
Markt 7, 07407 Rudolstadt

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihre Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

Stellenausschreibung

Die Kooperation zur Gestaltung von Betreuung, Erziehung und Bildung soll in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommune deutlich gestärkt werden und zu einer höheren Bildungsqualität in der Region führen. Der Umsetzung dieses Anliegens dient die Erprobung in einem Modellvorhaben. Ein Entwicklungsschwerpunkt ist die offene Ganztagschule in verstärkter kommunaler Verantwortung.

Bei der Stadt Rudolstadt sind ab 01.08.2008 befristet bis zum 31.07.2010 Stellen als

Erzieher/innen für den Einsatz in städtischen Grundschulen

zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- aktives Mitwirken bei der Umsetzung der Konzepte der jeweiligen Grundschule im Rahmen des Modellprojektes „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“
- fachliche Betreuung der Schüler der Grundschule
- Gruppen- und Projektarbeit
- ständige Kontrolle des Gruppenprozesses und des Entwicklungsstandes der Schüler
- Planung und Umsetzung individueller, differenzierter Förderung von Schülern
- enge Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern sowie Vereinen und Institutionen
- gemeinsame Planung und Gestaltung des vormittäglichen Unterrichts
- Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Fachkräften

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ oder vergleichbare Ausbildung mit Berufserfahrung
 - hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität
 - eigenverantwortliches und selbständiges Arbeiten
 - Bereitschaft zur Vertretung in anderen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Rudolstadt
 - Führerschein PKW
 - Gewährung von Urlaub in der Regel in Schulferienzeiten
- Das monatliche Entgelt richtet sich nach dem TVöD. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 26 Stunden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, einschließlich Führungszeugnis, sind schriftlich bis zum 16.05.08 an die Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt, zu richten.

■ Ausschreibung zur Verpachtung der Gaststätte im Schillerhaus

Die Stadt Rudolstadt saniert gegenwärtig das Schillerhaus in Rudolstadt, Schillerstraße 25. In diesem Haus lernte 1788 Friedrich Schiller seine spätere Frau Charlotte sowie Geheimrat Goethe kennen. Im Obergeschoss wird ein Museum, im Untergeschoss eine Begegnungs- und Gaststätte eingerichtet. Die Eröffnung des Hauses ist für den 9. Mai 2009 geplant.

Die Stadt Rudolstadt möchte die Gaststätte mit insgesamt ca. 190 qm verpachten. Das Konzept der Gaststätte soll auf die

Nutzungskonzeption des Hauses und auf die historischen Hintergründe abgestimmt sein.

Bewerbungsunterlagen mit aussagekräftigem Nutzungs- und Betreiberkonzept richten Sie bitte **bis zum 23. Mai 2008** an:

Stadt Rudolstadt, Fachdienst Kultur, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Informationen erhalten Sie unter:

- Stadt Rudolstadt, Fachdienst Kultur, Frau Rottschalk, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Tel. 03672 486400 oder
- Büro Danz & Zapfe, Herr Zapfe, Weinbergstraße 4, 07407 Rudolstadt, Tel. 03672 42960

Stadtverwaltung Rudolstadt

Ende des amtlichen Teils

Informationen

In Volkstedt wird Schachtbauwerk saniert

Durch den Zweckverband Wasser-Abwasser Saalfeld/Rudolstadt wird jetzt im Ortsteil Rudolstadt-Volkstedt ein Schachtbauwerk erneuert, das zuvor eingebrochen war.

Dabei ist im Bereich der Kreuzung Zeigerheimer Straße/Am Bahndamm in unmittelbarer Nähe zum Bahnübergang eine durch Spundwand verbaute Baugrube über das bestehende Schachtbauwerk herzustellen und im Zuge des Aushubes dieses

Schachtbauwerkes zurück zu bauen. Die Bauzeit und die abschnittsweise halbseitige Sperrung der Straße ist voraussichtlich in der 17. bis 22. Kalenderwoche vorgesehen.

Der Zweckverband ist bemüht die Zufahrten zu den Grundstücken bzw. Garagen während der Bauphase zu gewährleisten, jedoch kann es in diesem Zeitraum gelegentlich zu Behinderungen kommen.

Presse/ÖA

Bewerber für weihnachtliches Markttreiben gesucht

Adventsmarkt vom 26. bis 30. November geplant

Der Frühling befreit „Strom und Bäche vom Eise“ und „schillernde“ Feste, Festivals und Veranstaltungen stehen im Verlauf des Jahres auf dem umfangreichen Programm. Schon heute beginnen der Stadtring und die Stadtverwaltung Rudolstadt mit Vorbereitungen für das Projekt „Weihnachten in Rudolstadt“. Eröffnet wird der Reigen besinnlicher und unterhaltsamer Angebote erstmals mit einem „Rudolstädter Adventsmarkt“, der vom 26. bis 30. November 2008 auf dem Marktplatz präsentiert wird.

Händler und Gewerbetreibende, die dazu beitragen möchten, unseren Einwohnern und Gästen ein stimmungsvolles Markttreiben zu beschaffen, rufen wir schon heute dazu auf, sich zu bewerben. Besonders gefragt sind Bewerber, die während des Marktes Gegenstände herstellen und bearbeiten wie zum Beispiel Holzschnitzer, Glasbläser, Töpfer und Bäcker

sowie Anbieter von Krippen und Krippenfiguren, Kerzen, Glas, Holz- und Töpfereiwaren, Christbaumschmuck, Kunstgewerbe, Spielwaren, interessanten Winterartikeln, leckeren Süßigkeiten und deftigen Köstlichkeiten.

Das Rahmenprogramm wird täglich unter einem anderen Motto stehen, um möglichst viele Mitbürger aller Generationen in die Gestaltung einzubeziehen und die Besucher zu überraschen: Europäische Weihnacht mit Verkauf von typischen Produkten, Kunstweihnacht, Handwerksweihnacht, Leckere Weihnacht und Märchenweihnacht.

Bewerbungen für den „Rudolstädter Adventsmarkt“ nimmt die Stadtverwaltung Rudolstadt, Referat Veranstaltungen, Markt 7 in 07407 Rudolstadt entgegen. Bewerbungsschluss ist der **30. Mai 2008**.

Frank Grünert
Veranstaltungsreferent

Am 3. Mai wird das „Teehaus“ auf der Heidecksburg eröffnet

Es fällt schon von weitem auf, das leuchtend gelbe Haus direkt im Eingangsbereich der Heidecksburg. Um 1800 wurde es auf Wunsch der Fürstin Caroline Louise errichtet. Es diente gelegentlich der Mittagstafel der fürstlichen Familie. Vor allem aber trafen sich dort die Damen der fürstlichen Gesellschaft zum Tratschen und Tee trinken. Deshalb wurde es von den Rudolstädtern liebevoll „Teehäuschen“ genannt. In den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde es als Café-Haus bewirtschaftet. Seit 1997 befindet sich das bis

dahin privat bewohnte Haus im Besitz der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten. Nach einer umfangreichen Sanierung wird es ab dem 3. Mai 2008 Gästen und Bürgern der Stadt als Touristinformation zur Verfügung stehen. Das vielfältige touristische Sortiment wird ergänzt durch ein Imbissangebot. 40 Sitzplätze im Außenbereich laden zum Verweilen ein und natürlich zu Teetrinken.

Öffnungszeiten des „Info-Teehauses“:
Dienstag bis Sonntag
von 10 - 18 Uhr (Mai bis Oktober)

Kostenfreien Besuch eines Frühlingskonzerts ermöglicht

Finanziell benachteiligte Bürgerinnen und Bürger Rudolstadts konnten kostenfrei das Frühlingskonzert des Blasorchesters Schott Jena besuchen, das am 13. April in der Stadthalle Bad Blankenburg stattfand.

Eine in Rudolstadt ansässige Firma stellte dafür insgesamt 46 Eintrittskarten zur Verfügung. Die Karten wurden an Sozialpassinhaber, den Seniorenbeirat der Stadt Rudolstadt, die Bege-

nungsstätte Rudolstadt, das Mehrgenerationenhaus, den Freizeittreff Regenbogen, das Wohnheim der Lebenshilfe sowie die Seniorenheime der AWO und der CARITAS vergeben. Die Stadtverwaltung Rudolstadt, insbesondere der FD Schulen und Soziales bedankt sich herzlich für das soziale Engagement der Firma i & M MOBAU Bauer GmbH.

Presse/ÖA

Interessenten zum Tag der offenen Gärten im Städtedreieck gesucht

Am Sonntag, 8. Juni 2008 sollen private Gärten ihre Tore für Besucher öffnen. Dafür werden schon jetzt Interessenten gesucht.

Der letzte Schnee ist geschmolzen und die Gärten werden von den Resten des Winters befreit. Die Natur nimmt langsam aber sicher wieder Farbe an.

Um die versteckten Schönheiten in privaten Gärten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wird auch in diesem Jahr

wieder der Tag der offenen Gärten im Städtedreieck durchgeführt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die ihren Garten öffnen möchten, werden gebeten sich mit der Stadtverwaltung Saalfeld Grünflächenamt, Herrn Werrmann 03671/598360, der Stadtverwaltung Bad Blankenburg Herrn Strelow 036741/3764 oder der Stadtverwaltung Rudolstadt Frau Lindig 03672/486638 in Verbindung zu setzen.

88. Ausstellung im Handwerkerhof zeigt „Maximilianhütte“

Das Stahlwerk Thüringen, die frühere Maxhütte in Unterwellenborn prägt seit 135 Jahren die Region Saalfeld-Rudolstadt. Es ist eine Geschichte, in der die politischen Ereignisse in Deutschland tiefe Spuren hinterließen.

Das Industriemuseum Gasmaschinenzentrale zeugt vom Stolz der Stahlwerker auf ihre Arbeit, vom Wandel der Produktionsweisen und davon, wie das Werk das Leben der ganzen Region prägte. In der neuen Ausstellung im Handwerkerhof wird dieses imposante Industriedenkmal auch künstlerisch thematisiert.

In der Ausstellung zeigt Siegfried Geigenmüller aus Saalfeld seinen Gemäldezyklus „Maximilianhütte“ in drei Abschnitten: Urahnen (1853 bis 1870), Ahnen (1872 bis Ende 1945) und Majestäten (1946 bis 1992).

Der Maler hält sich in seiner Chronologie streng an die Geschichte der Maxhütte.

Viele der gezeigten Gemälde sind nach alten Quellen entstanden, die er u. a. aus Dokumenten und Materialien der Gasmaschinenzentrale bezog.

Siegfried Geigenmüller erfüllt mit seiner speziellen Motivwahl, der Historienmalerei, eine wichtige kulturelle Aufgabe in unserer Region. Auch in der Wahl seiner Techniken ist der Maler kreativ und vielseitig. Er beschäftigt sich auch mit Computergrafik und Fotografie. Mit der Technik der Erdfarben und Mineralienmalerei

hat er eine alte Technik wieder neu belebt. Er verwendet dafür Erden und Mineralien aus der Region, aus der Schaugrotte Morassina Schmiedefeld und den Feengrotten Saalfeld.

Neben dem Bilderzyklus sind Fotos der Wandsprüche in der Gasmaschinenzentrale der ehemaligen Maxhütte zu sehen.

Damit bringt Siegfried Geigenmüller den Besuchern ein altes Kulturgut näher, das noch vor hundert Jahren ein fester Bestandteil unserer Sprachkultur war. Nach Fertigstellung der Gaszentrale in den 1920er Jahren waren die Wandsprüche angebracht worden, deren Ursprung in der bayrischen Heimat der Maxhütte zu suchen ist. Lüftlmalerei hat hier eine Jahrhunderte alte Tradition, denn erst mit der Malerei oder einem Sinnspruch hauchte der Besitzer seinem Haus eine Seele ein.

Ab 1952 waren alle Wandsprüche verschwunden, im Jahre 1989 gelang es dem Aussteller, vier der Sprüche zu restaurieren.

Die Ausstellung im Handwerkerhof, die noch bis 25. Mai zu sehen ist, gibt einen umfassenden Einblick in die Arbeit des vielseitigen Künstlers.

Die Galerie im Handwerkerhof ist geöffnet

Montag - Freitag:

12.00 - 17.00 Uhr,

Samstag, Sonntag, Feiertag:

14.00 - 18.00 Uhr.

„Rudolstadt & Residenzgeflüster“ - Einblicke in streng gehütete Geheimnisse

Szenisch gestaltete Sonderführungen mit „Tratsch und Klatsch“ aus vergangenen Jahrhunderten

Das überregional erfolgreiche Projekt „Rudolstadt & Residenzgeflüster“ ist in die Saison 2008 gestartet. Präsentiert von der Tourist-Information setzt der theater-spiel-laden seit dem Jahr 2002 reizvolle Zeitreisen in Szene. Tausende Touristen und Gäste aus dem In- und Ausland und interessierte Einwohner aus unserer Region waren bisher von den originell gestalteten Sonderführungen beeindruckt. In diesem Jahr bieten wir folgende Auswahl: In den prunkvollen Festräumen der Heidecksburg „redet sich ein Page um Kopf und Kragen“. Der junge Edelmann, der in die Geheimnisse des Privatlebens der Grafen und Fürsten eingeweiht ist, plaudert am 27. April, 18. Mai, 1. Juni, 20. Juli, 10. August, 14. September und 19. Oktober ab 15 Uhr aus dem Nähkästchen.

Über ein Leben voller „Lust und Frust am Fürstenhof“ berichtete eine Kammerzofe in den renovierten Wohnräumen des Schlosses. Sie (ver)führt das Publikum am 8. Juni, 13. Juli, 17. August, 21. September und 26. Oktober ab 15 Uhr.

Hofmarschall Rudolf von Schwatzburg gewährt am 13. April, 4. Mai, 15. Juni, 20. Juli, 24. August, 21. September und 19. Oktober ab 16 Uhr Einblicke in die opulente Miniaturwelt der genialen Dauerausstellung „Rococo en miniature“. Dort können kleine Geschichten hinter prächtigen Fassaden ergründet werden. „Schillernde Geheimnisse“ lüftet

ein Liebesbriefbote und kommentiert zweihundert Jahre Schiller-Rezeption. Zu seinem „verschwiegenen“ Rundweg durch die historische Innenstadt werden die Besucher am 20. April, 25. Mai, 29. Juni, 13. Juli, 3. August, 7. September und 12. Oktober ab 15 Uhr vor der KulTourDiele erwartet.

In den Thüringer Bauernhäuser berichtet ein Buckelapotheker am 13. April, 18. Mai, 22. Juni, 27. Juli, 31. August, 7. September und 5. Oktober ab 15 Uhr über „Gauner, Grausen und Gespensster“. Er weiß Erotisches, Kurioses und Ergötzliches aus längst vergangenen Zeiten zu berichten.

Premiere hat die exklusive Führung „Weißes Gold und schwarze Seelen“. Der schwarzburgisch-rudolstädtischen Wissenschaftspionier Georg Heinrich Macheleid erwartet seine Gäste in der von ihm gegründeten Ältesten Volkstedter Porzellanmanufaktur. Am 12. Juli, 9. August, 13. September und 11. Oktober erfahren die geneigten Zuhörer ab 14 Uhr von kuriosen Abenteuern, heiklen Fehlritten und hinterhältigen Intrigen.

Die Tourist-Information Rudolstadt (Telefon 03672/414743) nimmt Kartenreservierungen für die öffentlichen Terminangebote und individuelle Buchungen für zusätzliche Gruppenführungen entgegen.

Frank Grünert
Veranstaltungsreferent

Endspurt für das 16. Rudolstädter Altstadtfest

Die sehr guten Vorverkaufszahlen beweisen, dass dem „Stadtring Rudolstadt e. V.“ gemeinsam mit dem Veranstaltungsbüro Andreas Dornheim mit der Programmauswahl zum Rudolstädter Altstadt-fest vom 23. - 25. Mai 2008 erneut ein Volltreffer gelungen ist.

Musikalische Höhepunkte des Festes sind am Freitagabend die Pop-Kultstars CORA und eine der wichtigsten Bands aus dem Osten Deutschlands: die Rock-Ikonen SILLY mit Sängerin ANNA LOOS. Für SILLY wird 2008 ein besonderes Jahr, denn die Band feiert ihr 30-jähriges Bestehen!

Am Samstagabend wird es auf der Marktbühne ein musikalisches Feuerwerk geben, das in der Region seinesgleichen sucht. ANDREA BERG - die beliebteste und erfolgreichste deutsche Schlagerinterpretin überhaupt - wird mit

einem zweistündigen Live-Konzert begeistern.

Aber auch die vielfältigen Tagesprogramme am Samstag und Sonntag werden wieder viele tausende Besucher anlocken. Dabei wird die ganze Innenstadt zur Festmeile mit einem Mix aus Kultur, Sport, Kinder- und Familienaktionen und vielfältigen Kaufangeboten.

Alle detaillierten Informationen zum „Tag der Sicherheit“, „Kinderfest“, dem „17. Thüringer Wandertag“, und dem „3. Offenen Tanzwettbewerb“ können dem aktuellen Klapp-Werbeflyer entnommen werden.

Am Sonntag laden die Geschäfte in der Innenstadt zusätzlich zu einem gemütlichen Einkaufsummel ein.

Aufgrund der zu erwartenden großen Besucherresonanz setzt

der Omnibusverkehr Saale-Orla Rudolstadt GmbH (OVS) auch in diesem Jahr wieder Sonderbusse zum Rudolstädter Altstadtfest ein. Noch bis zum 17. Mai läuft die zweite Vorverkaufsstaffel. Wer noch keine Karte hat, sollte diesen Termin nicht vergessen!

Karten gibt es in allen bekannten Vorverkaufsstellen und im Internet unter: www.altstadt-fest-rudolstadt.de

VA-Büro A. Dornheim



Andrea Berg